

Der Gemeinderat,

in Anwendung von Artikel 36 des Polizeireglements der Gemeinde Beringen vom 20. November 2007, Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, der kantonalen Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989,

beschliesst

Artikel 1

Die folgende Bussenliste wird im Rahmen der Strafenzumessungsvorschrift erlassen.

Artikel 2

Für sämtliche Übertretungen ist der unmittelbare Busseneinzug durch die Schaffhauser Polizei des Kantons Schaffhausen zulässig.

Artikel 3

Erfolgt eine Verzeigung, können Kosten verrechnet werden.

Artikel 4

Bussenliste ¹⁾

		Franken
1	Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum (insbesondere Verbot, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen oder zu zerstören)	200
2	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausserhalb der gesetzlich vorgesehenen Tage oder ohne die dafür notwendige Bewilligung	50
3	Anbringen von Schaukästen, Plakaten oder anderen Reklameträgern ohne Bewilligung oder in einer Weise, die den Verkehr behindert oder das Umgebungsbild verunstaltet	100
4	Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen sowie die Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Abfälle (Littering)	200
5	Verrichtung von lärmverursachenden Tätigkeiten während den Ruhezeiten von 12:00 - 13:00 Uhr und 22:00 - 06:00 Uhr	200
6	Anstiftung zu und Teilnahme an Schlägereien oder Raufereien	300
7	Nicht Zurückschneiden von überragenden Ästen sowie eindringenden Wurzeln trotz behördlicher Aufforderung	100

Artikel 5

Die Ordnungsbussen fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Polizeiorgan sie erhoben hat.

Artikel 6

Beschuldigten, die nicht in der Schweiz wohnen oder sich voraussichtlich nicht mehr für längere Zeit in der Schweiz aufhalten, kann ein Depositum abgenommen werden. Dieses ist auf die Höhe der im Bussenkatalog Busse zuzüglich allfällige Verfahrenskosten festzulegen (Sicherheitsleistungen Artikel 364 Strafprozess-Ordnung).

Artikel 7

Dieser Bussenkatalog tritt auf den Zeitpunkt der In-Kraft-Setzung des Polizeireglements vom 20. November 2007 in Kraft. Er ersetzt den Anhang zum Polizeireglement der Gemeinde Beringen vom 20. November 2001.

Beringen, 30. Juli 2007

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident	Der Schreiber
Hansruedi Schuler	Florian Casura

Fussnoten:

- ¹⁾ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2014, in Kraft getreten am 1. Oktober 2014